

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



9. Jahrgang

Bernburg (Saale), 02. März 2015

Nummer 11

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Aufhebung der Allgemeinverfügung - Aufstellungsanordnung für Geflügel des Salzlandkreises **76**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Aufhebung der Allgemeinverfügung - Aufstellungsanordnung für Geflügel des Salzlandkreises

Die Aufstellungsanordnung für Geflügel des Salzlandkreises, veröffentlicht im Amtsblatt des Salzlandkreises vom 11.02.2015 wird mit heutigem Datum aufgehoben.

Begründung:

Seit dem 27. November 2014 besteht in Sachsen-Anhalt in bestimmten Risikogebieten die Pflicht zur Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel. Hierbei wurden Risikogebiete, die sich an ausgewiesenen Rastplätzen für Wildvögel orientieren, festgelegt.

Nach den letzten im Landkreis Stendal am 31.12.2014 erlegten Aviäre Influenza-positiven (H5N8) Wildenten sind im Rahmen des aktiven und passiven Monitorings und bei den Umgebungsuntersuchungen keine weiteren positiven Befunde mehr erhoben worden. Auch in benachbarten Bundesländern sind keine neuen Fälle der Aviären Influenza verzeichnet.

Die Restriktionsgebiete werden daher erneut enger gefasst. Der Salzlandkreis ist territorial von den Einschränkungen nicht betroffen. Die Allgemeinverfügung ist daher aufzuheben. Das Vorgehen ist zwischen den angrenzenden Bundesländern und Landkreisen abgestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, 31 FD Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz, 06400 Bernburg (Saale) einzulegen.

Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann gemäß § 80 Abs.5 der VwGO beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Bernburg, 02.03.2015

gez. Bauer
Landrat